

## Förderrichtlinien für „Wohnraumbeschaffung im Altbaubestand“

In der Stadt Fürstenau besteht ein Bedarf an seniorenrechten Wohnungen sowie an Wohnungen für junge Menschen, die ihre erste eigene Wohnung beziehen wollen. Gleichzeitig gibt es relativ große Einfamilienhäuser, die häufig nur noch von einer Person bewohnt werden.

Die Umwandlung von Einfamilienhäusern in Häuser mit Einliegerwohnung ist aus ökologischen sowie sozialen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

Die Stadt Fürstenau fördert daher die Umnutzung von älteren Einfamilienhäusern nach folgenden Bestimmungen:

### **1. Allgemeines:**

1.1 Ein älteres Einfamilienhaus im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude im Gebiet der Stadt Fürstenau einschl. der Ortsteile Schwagstorf, Hollenstede und Settrup, das mindestens 25 Jahre alt ist und bisher über keine zwei getrennten Wohneinheiten verfügt. Das Gebäudealter errechnet sich ab Bezugsfertigstellung.

1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet wurden.

1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadt Fürstenau. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Fürstenau berücksichtigt.

### **2. Einmalige Förderung**

2.1 Für den Umbau eines Einfamilienhauses in ein Haus mit mehreren Wohneinheiten gewährt die Stadt Fürstenau auf Antrag folgenden Zuschuss:

**50% der nicht durch andere Zuschüsse finanzierten Umbaukosten, jedoch maximal 5.000,00 €**, für jede erstmalig zur Vermietung hergestellte zusätzliche Wohneinheit von mindestens 50 qm Grundfläche.

2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt **10.000,00 €** pro Einfamilienhaus.

2.3 Förderfähig sind alle Kosten, die dazu führen, aus einer Wohneinheit zwei oder mehr unabhängig voneinander nutzbare Wohneinheiten zu machen.

2.4 Die Förderung eines Umbaus ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Einliegerwohnung vorliegt, die lediglich renoviert wird. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Förderung, wenn die Wohnung nicht ernsthaft für Vermietung zur Verfügung gestellt wird. Nachweise über Vermietungsversuche sind auf Verlangen der Zuschussgeberin vorzulegen.

2.5 Die Auszahlung erfolgt nach Umbau und Nachweis der förderfähigen Kosten.

2.6 Die Umsetzung der privaten Maßnahmen, einschließlich Umbau und Nachweis der förderfähigen Kosten, muss bis spätestens 11.03.2022 erfolgen.

2.7 Der Zuschussempfänger verpflichtet sich eine Nettokaltmiete von max. 6,50 €/qm zu erheben

### **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft und am 18.03.2022 außer Kraft.

Stadt Fürstenuau, den 01. Oktober 2019

Der Stadtdirektor

(Trütken)